

Auswertung der Umfrage bei Bund und Kantonen

Kantone	Sitzungsrhythmus	Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde	Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen	Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen
Nationalrat	4 Sessionen à je 3 Wochen	Ja. Zu einem fixen Zeitpunkt. Dauer 90 Minuten. Fragen werden schriftlich eingereicht. Kurze mündliche Antwort des Bundesrates , Zusatzfrage möglich. Wenn Zeit nicht reicht, erfolgt schriftliche Antwort.	Werden auf die nächste Session beantwortet.	Nein
Ständerat		Nein.	Werden auf die nächste Session beantwortet	Nein
BL	ca. alle 14 Tage	Ja. 1x im Monat. Dauer 60 Minuten. Fragen werden knapp formuliert. 1 oder 2 Zusatzfragen erlaubt, auch von anderen Ratsmitgliedern. Nicht beantwortete Fragen werden Fragesteller schriftlich zugestellt.	Beantwortung an einer der folgenden Sitzungen (nicht klar definiert). Durchschnitt 3-10 Monate	Nein
BE	5 Sessionen à 10 Tage (jeder 2. Monat)	Ja. Fragen werden schriftlich eingereicht vor Beginn der Session, Antwort erfolgt sogleich mündlich. Eine Zusatzfrage möglich.	Beantwortung und Traktandierung innert 6 Monaten. Dringliche in der folgenden Session.	Nein
ZH	Jeden Montag Vormittag	Nein	Interpellationen müssen von mind. 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Frist 2 Monate	Nein
LU		Nein	Keine	Nein
SO	7 Sessionen à 2-3 Sitzungstage	Nein	Beantwortung in der nächsten Session	Nein
AG	ca. 1 Sitzungstag wöchentlich	Nein	Frist zur Beantwortung 3 Monate. Wenn Interpellant nicht zufrieden, wird sie im Plenum traktandiert ansonsten als erledigt erklärt	Nein

Kantone	Sitzungsrhythmus	Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde	Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen	Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen
---------	------------------	---	---	--

JU	Monatlich 1 Sitzungstag	Ja. An jeder 2. Sitzung. Fragen werden mündlich vorgebracht und sogleich beantwortet.	Beantwortung sofort oder an nächster Sitzung	Nein
GE	Monatlich zwei Sitzungstage	Ja (wird dringliche mündliche Interpellation genannt) Fragen werden mündlich gestellt und sogleich mündlich beantwortet.	Interpellationen werden sogleich mündlich beantwortet, in Ausnahmefällen schriftlich zur nächsten Sitzung. Verlängerung höchstens 1 Monat.	Ein Gesetzesentwurf wird demnächste behandelt, dringliche mündliche Interpellationen zu limitieren und ein weiterer, die Bestimmungen zu den dringlichen schriftlichen Interpellationen zu ändern.
NE	Monatlich zwei Sitzungstage	Ja. Fragen werden schriftlich eingereicht, keine Begründung. Mündliche Beantwortung, in Ausnahmefällen schriftlich. Kann in eine Interpellation umgewandelt werden mit Zustimmung des Fragestellers	Werden mündlich an der nächsten Sitzung beantwortet. In Ausnahmefällen schriftliche Beantwortung.	Nein.
TI	Monatlich 2-3 Sitzungstage	Nein	Beantwortung an derselben Sitzung oder an der nächstfolgenden. (Datum der Einreichung massgebend, mind. 10 Tage vor Sitzungsbeginn). In der Praxis bleiben Interpellationen aber lange liegen.	Nein
TG	14-tägig ganz- oder halbtägige Sitzungen	Nein	Beantwortung schriftlich innert Jahresfrist. Dringliche Interpellationen auch mündlich.	Nein
GR	5-6 Sessionen à 2 Sitzungstage	Ja. In jeder Session. Einreichung schriftlich. Beantwortung in gleicher Session mündlich. Einmaliges Nachfragen möglich.	Beantwortung spätestens in übernächster Session schriftlich.	Nein.
SH	Im Schnitt alle 14 Tage 1 Sitzungstag	Nein.	Grundsätzlich Beantwortung sofort nach der Begründung. Auf Verlangen des RR kann eine "angemessene" Frist zur	Nein

Kantone	Sitzungsrhythmus	Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde	Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen	Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen
---------	------------------	---	---	--

			Beantwortung eingeräumt werden.	
AR	1 Sitzungstag pro Monat	Ja. Ca. 2x pro Jahr, wird vom Büro festgelegt. Fragen werden schriftlich eingereicht. Antwort mündlich, 1 Zusatzfrage möglich.	Beantwortungen spätestens auf übernächste Traktandenliste gesetzt.	Nein
AI	1 Sitzungstag pro Monat	Nein	---	---
UR	Jede 2. Monat 2 Sitzungstage	Ja. Pro Session 1 Fragestunde. Einreichung schriftlich, Beantwortung mündlich.	Schriftliche Beantwortung in der nächstfolgenden Session. Dinglich eingereichte Interpellationen Beantwortung in gleicher Session.	Nein.
SZ	Monatlich 1 Sitzungstag	Ja. Mind. 2x pro Jahr. Fragen werden mündlich gestellt und sofort beantwortet. Wenn die Frage nicht gleich beantwortet werden kann, wird dem Fragesteller nahegelegt, einen Vorstoss einzureichen	Schriftliche Beantwortung innert einem halben Jahr.	Nein.
OW	Monatlich 1 Sitzungstag	Nein.	Beantwortung bis zur nächsten Sitzung	Nein.
NW	Monatlich 1 Sitzungstag	Nein. Einfaches Auskunftsbegehren: Verlangt Antwort auf aktuelles Thema. Beantwortung nächste Sitzung mündlich.	Sechs Monate, schriftliche Antwort.	Nein.
GL	Im Schnitt Monatlich 1 Halbtage	Nein	6 Monate	Nein
ZG	Monatlich 1 Sitzungstag	Nein	Mündlich an nächster Sitzung Schriftlich innert 6 Monaten	Nein
FR	Monatlich 2-3 Sitzungstage	Nein	60 Tage	Nein
SG	4 Sessionen à 3 Tage	Nein (nicht mehr)	Keine Frist.	Nein
VD		Ja.	Beantwortung innert 1 Jahr, spezielle Frist kann vom Interpellanten verlangt werden	Nein

Zusammenfassung:

Fragestunde:

In 11 Kantonen gibt es die Fragestunde, in unterschiedlichen Abständen. (In jeder Session, jeder zweiten oder 2x im Jahr)

Meist werden die Fragen auf eine Sitzung/Session schriftlich eingereicht und vom zuständigen Regierungsrat sogleich mündlich beantwortet. 1-2 Nachfragen sind erlaubt.

Frist und Termine zur Beantwortung von Interpellationen

Die Fristen sind sehr unterschiedlich. In den meisten Kantonen erfolgt die Beantwortung auf die nächste Sitzung/Session, teilweise ausschliesslich mündlich.

Die anderen Fristen variieren zwischen 2 Monaten bis zu einem Jahr.

In einigen Kantonen arbeitet das Parlament in Sessionen, was bedeutet, dass die Regierung deswegen schon länger als einen Monat Zeit hat für die Beantwortung.

Beschränkung für die Einreichung von Vorstössen

In keinem Kanton existieren solche Beschränkungen.